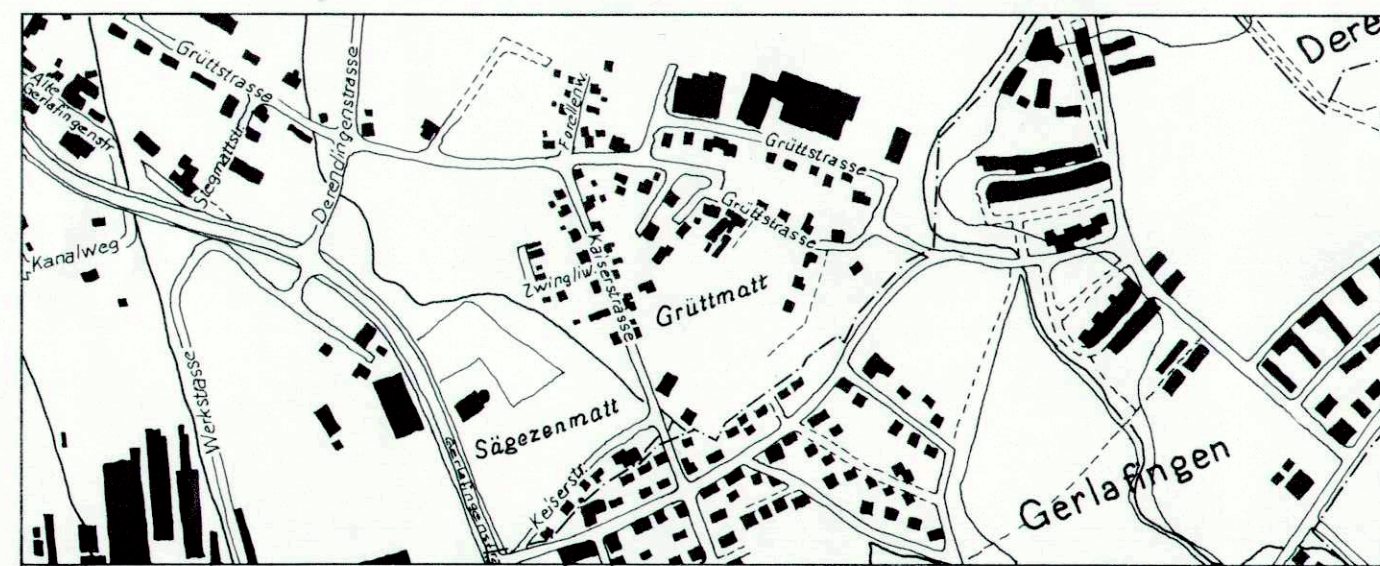


KANTON SOLOTHURN
EINWOHNERGEMEINDE 4562 BIBERIST



GESTALTUNGSPLAN 1:500 MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

PARZELLEN NR.: 929,2242,2023-2026
GRÜTMATT



ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 29.10.92 BIS 27.11.1992

GENEHMT VOM GEMEINDERAT AM 21. Sept. 1992

DER GEMEINDEPRÄSIDENT: DER GEMEINDESCHREIBER:

GENEHMT VOM REGIERUNGSRAT MIT RRB-NR. 559 VOM 23. Februar 1993

DER STAATSSCHREIBER: Dr. E. F. F. F.

PLANVERFASSER: JOSEF MUNZINGER ARCHITEKT, SOLOTHURN
DATUM: 16. SEPT. 1992

SONDERBAUVORSCHRIFTEN:

1. ZWECK

- DER VORLIEGENDE GESTALTUNGSPLAN IST DIE GRUNDLAGE ZUR REALISIERUNG EINER VERDICHTETEN WOHNÜBERBAUUNG, SOWIE ZUR SICHERSTELLUNG UND GESTALTUNG DER UMGEBUNGSRÄUME, FREIFLÄCHEN, ZUGÄNGE, ETC. UND DER ERSCHLIESSUNG.

2. NUTZUNG

- ZULÄSSIG SIND WOHNUNGEN UND QUARTIERBEZOGENE, NICHT STORENDE DIENSTLEISTUNGS- UND GEWERBE- BETRIEBE WIE Z.B. BÜROS, PRAXEN, ATELIER, USW.

- W2D WOHNZÖHNE MIT VERDICHTETER BAUWEISE.
BAUFELDER FÜR MFH UND REFH.

GEBAUDEHÖHEN: 3 GESCHOSSIG 10,50M + DACHAUSBAU NACH KANT. BAUREG.
2 GESCHOSSIG 6,50M
1 GESCHOSSIG 3,00M
MAX. AUSNUTZUNGSZIFFER FÜR DEN GANZEN GELTUNGS-
BEREICH AZ = 0,5

3. GESTALTUNG

- IN DEN BAUFELDERN FÜR 2-3GESCHOSSIGE BAUTEN SIND BAUTEN MIT SATTEL- UND EINER NEIGUNG VON MINDESTENS 30° UND HOCHSTENS 45° ZUGELASSEN. AUFBAUTEN WIE LUKARNEN UND DACHFLÄCHENFENSTER SIND GESTATTET. DIE LUKARNENBREITE TOTAL DARF NICHT MEHR ALS 1/2 DER FASSADENLÄNGE BETRAGEN. IM EINZELNEN IST DIE LUKARNENBREITE FREI.

- IN DEN BAUFELDERN FÜR 1-GESCHOSSIGE NEBENBAUTEN SIND SATTEL- ODER FLACHDACHBAUTEN ZULÄSSIG.

4. ERSCHLIESSUNG

- DIE VERKEHRSTECHNISCHE ERSCHLIESSUNG DER SIEDLUNG ERFOLGT NACH DEN IM GESTALTUNGSPLAN FESTGELEGTE BEREICH.

- DIE FUSSGANGERVERBINDUNGEN SIND ALS ÖFFENTLICH RECHTLICHE EIGENTUMSBECHRÄNKUNG IM GRUNDBUCH ANZUMERKEN.

- DIE DURCHGANGS- UND ZUGANGSWEGE SIND BEHINDERTEN- GERECHT AUSZUFÜHREN. DIE GENAUE LAGE, BREITEN UND MATERIALIEN FÜR WEGE UND ZUGÄNGE WERDEN IM BAUBEWILLIGUNGS- VERFAHREN GEREGLT.

5. UMGEBUNGSGEST.

- MIT JEDER BAUEINGABE IST EIN UMGEBUNGSPLAN EINZUREICHEN.

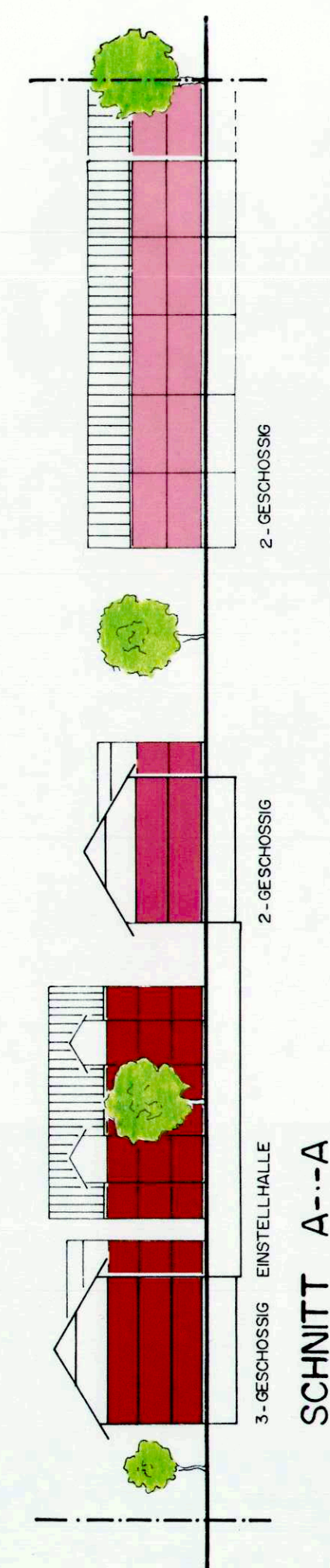
- FÜR BÜSCHE UND STRÄUCHER SIND STANDORTHEIMISCHE PFLANZEN ZU VERWENDEN.

6. AUSNAHMEN

- DIE BAUBEHÖRDE KANN GERINGFÜGIGE ABWEICHUNGEN IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN ZULASSEN.

LEGENDE:

- GELTUNGSBEREICH
- BAUBEREICH HOCHBAUTEN 3G + DACHAUSBAU
- BAUBEREICH HOCHBAUTEN 2G + DACHAUSBAU
- NEBENBAUTEN 1-GESCHOSSIG
AUSSERHALB BAUBEREICH 1-GESCHOSSIG, UNBEWOHNTE KLEINBAUTEN
IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN
- BAUBEREICH FÜR UNTERIRDISCHE EINSTELLHALLEN
- BAUBEREICH UNTERIRDISCHE LUFTSCHUTZ-ENERGIEZENTRALE
- ZUFAHRTS- / ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHER BEREICH
- ÖFFENTLICHE FUSSGANGERVERBINDUNG
- PRIVATER ZUGANGSBEREICH
- EIN- / AUSFAHRT EINSTELLHALLEN
- PRIVATER VORPLATZBEREICH
- FREIFLÄCHEN
- BAUBEREICH FÜR SPIELPLATZ, GARTEN UND PAVILLON O.Ä.
- HOCHSTÄMMIGE BÄUME, RICHTUNGSWEISEND
- BESTEHENDES UFERGEHÖLZ
- BACH
- PARKIERUNG OBERIRDISCH
- KEHRICHT / -SAMMELSTELLE
- KOMPOSTIERPLATZ
- FUSS- / RADWEG



SCHNITT A-A



1:500

Alle Rechte vorbehalten
Für die Benützung dieses Plans zu gewerblichen Zwecken
und für Veröfentlichungen einer Art ist die Bewilligung der
Eidgenössischen Vermessungsdirektion erforderlich.

Ingenieur- u. Vermessungsbüro
WIDMER HELLMANN ZUBER
4500 Solothurn Rötistrasse 22

20. Feb. 1992